



Produkt- & Preisblatt

kufstein.sommer+ Privat

Voraussetzungen

- + ausschließlich für private Verbraucherinnen und Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes
- + Jahresverbrauch unter 100.000 kWh je Verbrauchsstelle
- + Anschluss an die Netzebene 7 des Verteilernetzes der Stadtwerke Kufstein
- + bestehender Smart Meter in IME-Konfiguration (Viertelstundenmessung)

gültig ab 1.6.2026	Energiepreise* netto (exkl. 20 % USt)	Energiepreise brutto (inkl. 20 % USt)
Arbeitspreis (reduziert)** von 1.4. bis 30.9. zwischen 10 und 16 Uhr	6,45 Cent / kWh	7,74 Cent / kWh
Arbeitspreis (regulär) außerhalb des reduzierten Arbeitspreises	12,90 Cent / kWh	15,48 Cent / kWh
Grundpreis	3,5 Euro / Monat	4,2 Euro / Monat

* Energiepreis

Der Energiepreis bezeichnet das zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und dem Lieferanten vereinbarte Entgelt für die Belieferung mit elektrischer Energie und wird sowohl exklusive als auch inklusive Umsatzsteuer ausgewiesen. Nicht Bestandteil dieses Preises ist eine allfällige Energie Gebrauchsabgabe, die von einzelnen Gemeinden eingehoben wird. Diese kann – abhängig von der jeweiligen Gemeinde – bis zu 6 Prozent der Energiekosten ausmachen. Ebenfalls nicht im Energiepreis enthalten sind jene Entgelte, die die Kundin bzw. der Kunde aufgrund des bestehenden Netzzugangsvertrags an den jeweils zuständigen Netzbetreiber zu leisten hat, insbesondere für Netzdienstleistungen. Darüber hinaus sind Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge sowie gesetzlich, verordnungs- oder behördlich vorgeschriebene Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Förderungen nicht umfasst. Diese werden vom Netzbetreiber direkt bei der Kundin bzw. bei dem Kunden eingehoben.

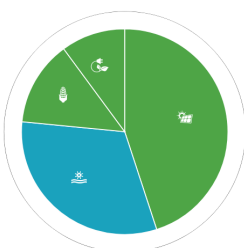
**Arbeitspreis (reduziert) von 1. April bis 30. September zwischen 10 und 16 Uhr

In der Zeit zwischen 1. April und 30. September (10:00 – 16:00 Uhr) kommt ein ermäßigter Arbeitspreis zur Anwendung. Voraussetzung dafür ist, dass der Zählpunkt mit einem intelligenten Messgerät (Smart Meter/Konfiguration „IME“) oder Lastprofilzähler zur Auslesung von Viertelstundenenergiewerten ausgestattet ist. Widerruft die Kundin oder der Kunde die Auslesung oder Übermittlung von Viertelstundenenergiewerten gemäß § 54 ELWG, wird für den Zeitraum der Nichtverfügbarkeit der reguläre Arbeitspreis verrechnet.

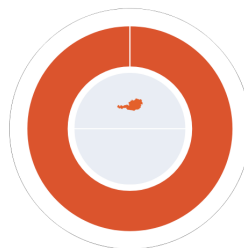
Stromkennzeichnung:

Versorgermix 01-2025 bis 12-2025 Stadtwerke Kufstein GmbH

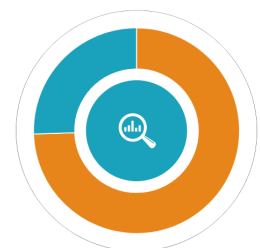
Technologie



Herkunft der Nachweise



Gemeinsamer Handel



44,99 % Sonnenenergie
31,56 % Wasserkraft
13,38 % feste oder flüssige Biomasse
10,07 sonstige erneuerbare Energieträger

100,00 % Österreich

25,51 % der für die Stromkennzeichnung
verwendeten Herkunftsnachweise
wurden gemeinsam mit der elektrischen
Energie erworben

Vertragsdetails **kufstein.sommer+ Privat**

Vertragsdauer und Kündigung

Für Kundinnen und Kunden besteht keine Mindestvertragslaufzeit und damit auch keine Vertragsbindung. Damit kann der Stromliefervertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Rechtsverhältnis zum Netzbetreiber

Die bestehenden vertraglichen Rechte und Pflichten von Kundinnen und Kunden gegenüber dem jeweils zuständigen Netzbetreiber bleiben durch den Energieliefervertrag unberührt. Der Netzbetreiber verrechnet jene Entgelte, die aus dem Netzzugangsvertrag für die Erbringung von Netzdienstleistungen entstehen, sowie alle Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und sonstigen gesetzlich, verordnungs- oder behördlich vorgeschriebenen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Bezug elektrischer Energie. Diese Beträge werden vom Netzbetreiber separat in Rechnung gestellt bzw. eingehoben.

Gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten

Grundsätzlich erfolgt eine gemeinsame Abrechnung von Netz- und Energieentgelten durch die Stadtwerke Kufstein. Die Stadtwerke Kufstein behalten sich jedoch ausdrücklich vor, die Abrechnung von Netz- und Energieentgelten jederzeit getrennt vorzunehmen.

Für Zählpunkte außerhalb des Verteilernetzgebiets der Stadtwerke Kufstein GmbH gilt

Sofern und solange eine gemeinsame Abrechnung von Energie- und Netzentgelten durchgeführt wird, vereinbaren die Kundinnen und Kunden, der örtliche Netzbetreiber und die Stadtwerke Kufstein die Anwendung des Vorleistungsmodells gemäß den jeweils geltenden Umsatzsteuerrichtlinien 2000. Dieses Modell stellt die Voraussetzung für eine gemeinsame Fakturierung von Energie- und Netzentgelten durch den Energielieferanten dar und ist nicht in allen Netzgebieten umsetzbar. In diesem Fall stellt der örtliche Netzbetreiber seine Netzentgelte den Stadtwerken Kufstein in Rechnung, welche wiederum den Kundinnen und Kunden eine gemeinsame Rechnung über Energielieferung und Netzentgelte übermitteln. Die Vereinbarung über das Vorleistungsmodell kann von jeder Vertragspartei – einschließlich des Netzbetreibers – jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist, unabhängig vom Energieliefervertrag, aufgelöst werden. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung von Netz- und Energieentgelten getrennt. Von Kundinnen und Kunden geleistete Teilzahlungen werden anteilig sowohl auf das Entgelt für die gelieferte elektrische Energie als auch auf die Netzentgelte angerechnet. Durch die Anwendung des Vorleistungsmodells ändern sich die zivilrechtlichen Schuldverhältnisse nicht; Kundinnen und Kunden bleiben weiterhin unmittelbare Schuldner des jeweiligen Netzbetreibers. Die vollständige Begleichung einer von den Stadtwerken Kufstein gemäß § 11 UStG 1994 ausgestellten Rechnung wirkt jedoch auch gegenüber dem Netzbetreiber schuldbefreiend.

Kommunikation

Für das Produkt kufstein.sommer+ Privat wird zwischen den Stadtwerken Kufstein und der Kundin bzw. dem Kunden eine elektronische Kommunikation vereinbart. Zudem werden Vertragsunterlagen, Änderungen der Vertragsbedingungen, Preis- und Informationsblätter, Rechnungen, Mahnungen (die letzte Mahnung erfolgt jedenfalls zusätzlich per eingeschriebenem Brief), rechtlich relevante Mitteilungen sowie sonstige Informationen zum Lieferverhältnis im Kundenportal zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erfolgt eine Verständigung an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse der Kundin bzw. des Kunden, wobei auf die Bereitstellung der Dokumente im Kundenportal hingewiesen wird. Die elektronische Kommunikation schließt eine ergänzende postalische Übermittlung von Unterlagen nicht aus. Kundinnen und Kunden haben das Recht, ihre Rechnung auf Wunsch in Papierform zu erhalten.

Allgemeine Lieferbedingungen

Für die Belieferung mit elektrischer Energie gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB) in der Version 1. April 2026 der Stadtwerke Kufstein. Diese sind auf der Website der Stadtwerke Kufstein abrufbar und werden auf Wunsch auch zugesandt.

Beschwerdemöglichkeiten

Für Anliegen oder Beschwerden steht Kundinnen und Kunden die Kundenberatung der Stadtwerke Kufstein zur Verfügung. Unabhängig davon können Streit- oder Beschwerdefälle gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz an die Energie-Control Austria (E-Control) herangetragen werden. Ein Antrag auf Streitschlichtung kann schriftlich (per Post, Fax oder Webformular) an die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria gerichtet werden: Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, Fax: +43 (1) 24724-900, www.e-control.at.



Stadtwerke  Kufstein

**Bei Fragen stehen
wir gerne zur Verfügung!**

Stadtwerke Kufstein GmbH
Fischergries 2, 6330 Kufstein
+43 5372 6930 | info@stwk.at
www.stwk.at